



Information für Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger, die in einen EU-/EFTA-Staat ziehen

zur Krankenversicherungspflicht in der Schweiz

Am 1. Juni 2002 ist das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EU in Kraft getreten. Dieses regelt den freien Personenverkehr zwischen diesen Staaten. Unter anderem ist im Abkommen die Koordination der sozialen Sicherheit nach dem in der EU geltenden Regelungsmodell vorgesehen, damit der freie Personenverkehr nicht durch restriktive Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts beeinträchtigt wird. Die gleichen Vereinbarungen sind auch zwischen der Schweiz und den übrigen EFTA-Staaten anwendbar.

Mit dem In-Kraft-Treten des Personenfreizügigkeitsabkommen bleiben die **Bezügerinnen und Bezüger einer schweizerischen Rente**, die Staatsangehörige eines EU-Staates, EFTA-Staates oder der Schweiz oder Flüchtlinge bzw. Staatenlose sind und **die aus der Schweiz in ein EU- oder EFTA-Mitgliedstaat ziehen, grundsätzlich der schweizerischen Krankenversicherungspflicht unterstellt**, wenn sie von ihrem Wohnsitzland keine Rente erhalten, und wenn sie in der Schweiz ausschliesslich oder länger als in anderen EU- oder EFTA-Staaten (ohne Wohnsitzstaat) rentenversichert gewesen sind. Das gleiche gilt für ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen.

Zu den schweizerischen Renten zählen die AHV-Renten, die IV-Renten, die Renten der Unfallversicherung und die Übergangsrenten einer Pensionskasse.

Für die **Bezügerinnen und Bezüger einer schweizerischen Rente** gilt je nach EU- oder EFTA-Mitgliedstaat Folgendes:

Versicherungspflicht in der Schweiz

Bezügerinnen und Bezüger einer schweizerischen Rente mit Wohnsitz in **Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Luxemburg, Schweden, Lettland, Litauen, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern** müssen sich in der Schweiz versichern.

Befreiungsmöglichkeiten

Bezügerinnen und Bezüger einer schweizerischen Rente mit Wohnsitz in **Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal und Spanien** können zwischen einem Versicherer des Wohnstaates und einer schweizerischen Krankenkasse wählen. Machen sie

ihr Wahlrecht geltend, haben sie sich bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien zu lassen.

Keine Versicherungspflicht (Ausnahmen)

Bezügerinnen und Bezüger einer schweizerischen Rente mit Wohnsitz im **Fürstentum Liechtenstein** unterstehen nicht der Versicherungspflicht in der Schweiz.

Für die **nichterwerbstätigen Familienangehörigen** von Bezügerinnen und Bezüger einer schweizerischen Rente gilt je nach EU- oder EFTA-Mitgliedstaat Folgendes:

Versicherungspflicht in der Schweiz

Die nichterwerbstätigen Familienangehörigen von Bezügerinnen und Bezüger einer schweizerischen Rente mit Wohnsitz in **Belgien, Bulgarien, Estland, Griechenland, Irland, Island, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern** müssen sich in der Schweiz versichern.

Befreiungsmöglichkeiten

Die nichterwerbstätigen Familienangehörigen von Bezügerinnen und Bezüger einer schweizerischen Rente mit Wohnsitz in **Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Österreich** und **Spanien** können zwischen einem Versicherer des Wohnstaates und einer schweizerischen Krankenkasse wählen. Sie müssen sich jedoch im gleichen Land versichern lassen wie die Person, die die schweizerische Rente bezieht.

Keine Versicherungspflicht (Ausnahmen)

Die nichterwerbstätigen Familienangehörigen von Bezügerinnen und Bezüger einer schweizerischen Rente mit Wohnsitz in **Dänemark, Grossbritannien, Portugal, Schweden** und im **Fürstentum Liechtenstein** unterstehen nicht der Versicherungspflicht in der Schweiz.

Weitere Auskünfte erteilt die

Gemeinsame Einrichtung KVG, Gibelinstrasse 25, 4503 Solothurn

(Tel. 032 625 48 20, Fax 032 625 48 29, E-Mail info@kvg.org , Homepage <http://www.kvg.org>)

Hinweis:

Dies ist eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen und staatsvertraglichen Vorschriften massgebend.